

# Richtlinie für die Förderung von Vereinen und Verbänden der Gemeinde Hesel

## Präambel

Die Gemeinde Hesel schätzt die wichtige gesellschaftliche Rolle der örtlichen Vereine und Verbände. Sie ist stolz auf ihr bürgerliches Engagement und würdigt das Ehrenamt. Die Vereine und Verbände leisten vielfältige Beiträge für den gemeinschaftlichen Zusammenhalt in der Gemeinde, wie in der Heimatpflege, in der Kinder- und Jugendarbeit, in der Gestaltung und Förderung des sportlichen, geselligen, musischen und kulturellen Lebens. Sie ermöglichen sinnvolle Freizeitgestaltungen, bieten psychischen und körperlichen Ausgleich zu den Anforderungen des Alltags und geben Gelegenheit zu Geselligkeit und Begegnung.

Zur Förderung und Unterstützung ihrer Tätigkeit leistet die Gemeinde ihren ideellen und materiellen Beitrag im Rahmen der vorliegenden Richtlinie. Die Gemeinde will die Vereine und Verbände bei ihrer wichtigen Arbeit unterstützen. Die Verantwortlichkeit, vor allem für die Wirtschaftlichkeit ihres Betriebes, bleibt bei den Vereinen und Verbänden.

## § 1

### Antragsberechtigte

- (1) Nach dieser Richtlinie werden Vereine und Verbände gefördert, die
- seit mindestens einem Jahr im Vereinsregister mit Sitz in Hesel eingetragen oder seit einem Jahr bestehen und auf Dauer angelegt sind,
  - deren Mitglieder überwiegend natürliche Personen sind und einen Mitgliedsbeitrag erheben,

Die Gemeinde behält sich vor, die Förderung bei Vereinen, die keine ausreichend satzungsmäßige Aktivität nachweisen, auszusetzen bzw. zu streichen.

- (2) Vereine und Organisationen, die nicht unter diese Richtlinie fallen, sind:
- Politische Parteien und Wählervereinigungen im Sinne von Art. 21 GG,
  - Genossenschaften,
  - Religionsgemeinschaften mit Ausnahmen von Chören, Orchestern und Jugendarbeit,
  - Wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB,
  - Vereine und Organisationen, deren tatsächliche Zwecke nicht kulturelle, ökologische, soziale oder sportliche Belange zum Ziel haben.

## § 2

### Grundsätze zur Vergabe von Fördermitteln

Die Gewährung eines Zuschusses setzt voraus, dass der Antragsteller

- einen seiner Finanzlage entsprechenden Anteil an Eigenmitteln selbst aufbringt,
- alle Förderungsmöglichkeiten ausschöpft, die der Bund, das Land oder Dritte anbieten,
- die Sicherung der Gesamtfinanzierung nachweist,
- nachweist, dass eine Förderung durch die Gemeinde erforderlich ist und die Eigeninitiative und Mitverantwortung der Bürger unterstützt (Hilfe zur Selbsthilfe).

## § 3

### Förderungen

- (1) Es können Anteils- oder Festbetragsförderungen nach Haushaltslage des jeweils beschlossenen Haushaltes gewährt werden.

- (2) Investitionen für Gebäude oder Grundstücke (künftig Gebäude genannt) die dem Verein, dem Verband oder der Gemeinde gehören, können nur anteilig gefördert werden. Wenn das geförderte Gebäude dem Verein/Verband gehört, muss sichergestellt sein, dass bei einer eventuellen Auflösung des Vereines/Verbandes das Gebäude der Gemeinde zufällt. Die Förderhöhe für Investitionen richtet sich nach den Förderbedingungen des Hauptförderers (z. B. Land, Bund, EU), maximal jedoch 25 % des Eigenanteils oder einem Höchstbetrag von 5.000,00 EUR je Maßnahme, in Ausnahmefällen entscheidet der Gemeinderat separat.

#### **§ 4 Verfahren**

- (1) Anträge  
Anträge auf Förderung können aus haushaltsplanerischen Gründen bis zum 31.12. des Vorjahres, für Investitionen jedoch spätestens bis 31.08. des Vorjahres bei der Gemeindeverwaltung Hesel eingereicht werden.  
Zur Beurteilung der Förderungsfähigkeit und ggf. -höhe haben die Antragsteller folgende Angaben und Unterlagen schriftlich einzureichen:
- Projektbeschreibung mit Kosten- und Finanzierungsplan
  - Angaben zum Mitgliederstand
  - Satzung
  - Nachweis der Vertretungsberechtigung
- (2) Bewilligung  
Diese Fördermittel werden durch den Verwaltungsausschuss nach Vorlage des Fachausschusses bewilligt. Wird eine Investitions-Maßnahme bereits vor Bewilligung begonnen, besteht kein Anspruch auf Förderung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht, die Förderung kann je nach Haushaltslage angepasst werden. Das Prinzip der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gemäß § 110 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz ist bei jeder Verwendung von Fördermitteln einzuhalten. Die Bewilligung erfolgt durch Zuwendungsbescheid, der ggf. mit einem Zweckbindungsvermerk zu versehen ist, an den Träger der Maßnahme.  
Die Dauer der Zweckbindung beträgt grundsätzlich bei einer Fördersumme  
bis 5.000 € = 5 Jahre  
über 5.000 € bis 6.000 € = 6 Jahre  
über 6.000 € bis 7.000 € = 7 Jahre  
über 7.000 € bis 8.000 € = 8 Jahre  
über 8.000 € bis 9.000 € = 9 Jahre  
über 9.000 € = 10 Jahre.  
Im Einzelfall kann der Verwaltungsausschuss eine andere Zweckbindungsfrist festsetzen.
- (3) Auszahlung  
Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises. Bei größeren Maßnahmen sind mehrere Auszahlungstermine zulässig, die auch vor der Abgabe des Verwendungsnachweises liegen können, jedoch wird mindestens 1/3 der Förderhöhe als Schlusszahlung nach Prüfung des Verwendungsnachweises einbehalten.
- (4) Verwendungsnachweis  
Für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung hat der Zuwendungsempfänger spätestens 6 Wochen nach Beendigung des Projektes folgende Unterlagen als Verwendungsnachweis einzureichen:
- Zahlenmäßigen Nachweis, bestehend aus Darstellung aller Einnahmen und Ausgaben des Projektes sowie vollständige Belegkopien mit Zahlungsnachweis.

Die Gemeinde hält sich ein Prüfungsrecht entsprechend der gültigen gesetzlichen Bestimmungen vor.

(5) Rückforderung

Leistungen der Gemeinde, die aufgrund vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit unvollständiger oder fehlerhafter Angaben des Antragstellers gewährt wurden, werden von der Gemeinde zurückgefordert. Ein Ausschluss des Vereins/Verbandes von weiteren Förderungen kann zusätzlich ausgesprochen werden.

**§ 5**

**Inkrafttreten**

Die Förderrichtlinie tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Hesel, den 22.05.2013

**Uwe Themann  
Gemeindedirektor**